

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma H & S Maschinenteknik GmbH / Kranichborner Straße 3,D - 99195 Großrudstedt

A. Allgemeines

- Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Geschäftsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers in Aufträgen oder Gegenbestätigungen, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Käufer unwiderleglich mit der ausschließlichen Geltung unserer Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen einverstanden.
- Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch des Käufers zugeht.
- Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unseres schriftlich erklärten Einverständnisses. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

B. Lieferumfang

- Die dem Käufer übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Montageskizzen Gewichts-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend.
- Technische Änderungen gegenüber unserer Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit hierdurch die Eignung für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- Schutzvorrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und andere Vorrichtungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gehört die Montage nicht zu unserem Lieferumfang. Soweit wir Sie übernehmen, werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. In jedem Fall, auch wenn wir die Montage übernommen haben, gehören insbesondere nicht zur Lieferung:
Hebezeuge, Material- und Installationsarbeiten zum Anschluss von Strom, Pressluft, Gas und anderen Medien.

C. Preise und Zahlung

- Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager, einschließlich Verpackung, zuzüglich Versicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Vorbehaltlich einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug frei der von uns angegebenen Zahlstelle in Euro zu leisten.
- Ist der Käufer Kaufmann und gehört das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug; ihm gegenüber werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % - punkten über dem aktuellen Basiszinssatz berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.
- Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Käufer.
- Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

D. Lieferzeit

- Verbindliche Termine für Lieferungen und Leistungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben und Unterlagen und ebenfalls nicht vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Bürgschaft etc. Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfang verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
- Der Käufer kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Lieferfrist zu liefern. Mit dieser Mahnung geraten wir in Verzug. Geraten wir in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder Infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminliche Verpflichtung trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder möglich und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist.
Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir müssen dem Käufer den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollten wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Käufer unverzüglich mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- Wenn dem Käufer wegen einer Verzögerung, die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist der Käufer zum Schadensersatz berechtigt. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf $\frac{1}{2}$ v.H. für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 5 v.H. des Vertragswertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt H. Ziff. 2 unserer Geschäftsbedingungen.

E. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir abweichend von Abschnitt C 1, durch Vereinbarung mit dem Besteller die Versandkosten oder andere Leistungen wie Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Der Versand erfolgt im Regelfall auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- Verzögert sich der Versand durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.
- Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung von uns gegen Diebstahl Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Gelieferte Gegenstände sind auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Käufer unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt G. entgegenzunehmen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Wir sind ferner berechtigt, nach fruchtlosem Verlauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener längerer Frist zu beliefern.

F. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum.
- Bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen deren Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir

zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Ist der Käufer gewerbsmäßig mit dem Weiterverkauf der Liefergegenstände beschäftigt, so ist er berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

G. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns schriftlich geltend zu machen.

2. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Käufer nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen auch der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Letzteres ist nur möglich, falls der Mangel so wesentlich ist, dass die Liefergegenstände für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr entsprechend geeignet sind. Kommen wir mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist dieselben Rechte geltend machen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt H. Ziff. 2 des Geschäftsbedingungen. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit.

Der Käufer hat uns auf Wunsch dieselbe Anzahl von Hilfskräften wie bei der Anlieferung und Montage zur Verfügung zu stellen.

3. Von den unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung tragen wir — soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt — nur die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus.

4. Eine Zusicherung für eine bestimmte Beschaffenheit im Sinne von § 434 BGB wird nur übernommen, wenn und soweit wir eine ausdrücklich schriftliche Zusicherung dieser Beschaffenheit abgegeben haben.

5. Eine Gewährleistung scheidet insbesondere in folgenden Fällen aus:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung — insbesondere übermäßige Beanspruchung — ungeeignete Betriebsmittel etc. soweit sie nicht von uns zu vertreten sind.

6. Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten ab Lieferung bei Werkleistungen ab der Abnahme, spätestens jedoch ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so verjähren die Gewährleistungsansprüche spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

7. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Liefermängel bis zur Höhe des doppelten Wertes der Nachbesserungskosten wird hierdurch nicht berührt.

8. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

H. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind — insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, vergeblicher Aufwand von Zeit und Material etc. - ausgeschlossen.

2. Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, ferner für die zugesicherte Beschaffenheit im Sinne von Abschnitt G. 4 unserer Geschäftsbedingungen sowie in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit anderer Erfüllungsgehilfen sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des § 307 Absatz 2 Nr. 2 BGB haften wir bis Euro 800.000.

I. Vertragsunterlagen, Schutzrechte

Bezüglich sämtlicher Vertragsunterlagen wie Schaltplänen, Programmen etc. behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Irgendwelche Rechte auf Patente, Gebrauchsmuster etc. stehen ausschließlich uns oder mit uns verbundenen Unternehmen zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau unserer Produkte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.

K. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz, 99195 Großrudstedt / Deutschland.

Soweit unsere Besteller Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, wird Erfurt als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

2. Die Rechtsbeziehungen zu unseren Bestellern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN — Kaufrechts („CISG“ - Wiener Abkommen) wird ausgeschlossen.

L. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.

2. Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SOFTWARE

Für die Lieferung von Software gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Die Lieferung umfasst entsprechend unserer Auftragsbestätigung bei der Lieferung von Programmen für speicherprogrammierbare Steuerungen das auf dem jeweiligen Datenträger gespeicherte Programm und ein kommentiertes Listing, bei der Lieferung von Rechner - Software das auf dem jeweiligen Datenträger gespeicherte Programm im Maschinencode, jedoch kein Quellprogramm in Form eines kommentierten Listings, sowie sonstiges schriftliches Material, soweit es erforderlich ist, um eine zufriedenstellende Bedienung der Maschine oder der Anlage sicherzustellen (im folgenden zusammengefasst als „Software“ bezeichnet).

2. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Rechner- und Steuerungssoftware so zu entwickeln, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. Wir gewährleisten die Brauchbarkeit der überlassenen Software auf der Grundlage der jeweils vertraglich vereinbarten Programmspezifikation. Hiervon abgesehen wird eine Haftung dafür, dass die Software für die vom Besteller vorgesehene Aufgabe geeignet ist, nicht übernommen.

3. Wir sind nicht Inhaber aller Rechte an den Programmen. Wir gewähren dem Besteller deshalb ein zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software nur für die im jeweiligen Vertrag genannten Maschinen oder Anlagen. Die Benutzung der Software auf anderen von uns oder von Dritten gelieferten Maschinen ist dem Besteller nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit uns gestattet. Eine Übertragung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung mit Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4. Der Besteller verpflichtet sich, Software, einschließlich Kopien aller Art, auch in einer von ihm bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassung, ohne zeitliche Begrenzung Dritten gegenüber geheim zu halten. Alle Rechte an der Software einschließlich aller vom Besteller hergestellten Kopien des maschinenlesbaren Programms, gleichgültig ob bearbeitet oder selbst verändert oder mit anderen Programmen verbunden, bleiben bei uns.

5. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, soweit die Mängelrüge in nachvollziehbarer Form mitgeteilt wurde und der gerügte Fehler reproduzierbar ist. Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Software oder Softwareteile, die vom Besteller selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Hat der Besteller die Software über Schnittstellen erweitert, leisten wir bis zur Schnittstelle Gewähr; der Nachweis, dass der Fehler in der von uns gelieferten Software liegt, ist in diesem Fall vom Besteller zu erbringen.

6. Der Besteller wird uns im Gewährleistungsfalle alle bei ihm vorhandenen für eine Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass wir die Nachbesserung im Werk des Bestellers durchführen, wird er darüber hinaus die Hard- und Software für die benötigte Arbeitszeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er trägt die Verantwortung dafür, dass eine zügige Durchführung der Nachbesserungsarbeiten möglich ist. Er wird insbesondere die betrieblich oder gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen und hat die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Betriebszustände herzustellen und geeignetes Personal unentgeltlich beizustellen.

EINHALTUNGSERKLÄRUNG:

Der Käufer darf die Maschine und die Maschinenausrüstung sowie deren Nachbildungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Verkäufer nicht in andere Länder wieder ausführen.